

**Synopse  
Änderung BewD 2021**

Geltendes Recht	Fassung RR 18.8.2021 (Vernehmlassungsentwurf)
	<b>Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)</b>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">725.1</a> Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>Art. 22a</b> 4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder</p> <p><sup>1</sup> Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:</p> <p>a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),</p> <p>b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder</p> <p>c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Fassung RR 18.8.2021 (Vernehmlassungsentwurf)</b>
<p><sup>2</sup> Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.</del> <u>Artikel 10 Absatz 5 des Baugesetzes.</u></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Aufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
	<p>Bern,  Namens des Grossen Rates: Der Präsident / Die Präsidentin: .... Der Generalsekretär: Trees</p>